

Berliner Tageblatt

Für unentgelt eingehende Manuskripte übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

und Handels-Zeitung.

Chef-Redaktor: Theodor Wolff in Berlin. Druck und Verlag von Rudolf Wolff in Berlin.

Das ärztliche Berufsgeheimnis.

Vertrauen und abermals Vertrauen, sagt Rahl, ist die Grundlage des Erfolges des Arztes und die Kraftquelle seiner erlösenden Wirksamkeit. — Kein Zweifel, soll der Arzt helfen angetreten können, so muß er vorher genau das Leben erkannt haben. Hierzu aber ist wiederum nötig, daß der Patient ihm ohne Vorbehalt seinen Körper anvertraut — oft genug — auch seinen seelischen Zustand enthält. Je vollständiger dies geschieht, um so sicherer wird im allgemeinen die Diagnose das Rechte treffen. Der Patient aber vertraut sich so ganz — zu seinem eigenen Besten — dem Arzt an, weil er dessen Verschwiegenheit kennt, das Berufsgeheimnis zu wahren.

Das geltende Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich schreibt in § 300 vor: „Werze, Wundärzte, Hebammen, Apotheker sowie die Geheilen dieser Personen werden, wenn sie unbehalt Privat-geheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Berufes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Das Verbot, in diesem Geheimschutze das Offenbaren von Berufs-geheimnissen nicht schlichtweg verboten, sondern nur „unbehalt“ Preisgabe. Der Geheiber muß demnach unter Umständen den Arzt hierzu für „behaft“ halten. Solche Preisgabe leitet der Staat in der Regel her aus den Interessen des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Das Schweigeverbot ist zunächst durchdröhrt von den Vorschriften, die sich mit der Anzeigepflicht des Arztes bei einer großen Zahl ansteckender Krankheiten befassen. Nicht nur alle Fälle von Cholera, Pest, Pocken müssen unverzüglich der Polizei vom Arzte gemeldet werden, auch Erkrankungen an Diphtherie, Scharlach, Typhus und anderen Infektionskrankheiten. Nicht weniger wichtig sind dagegen die Geschlechtskrankheiten trotz ihrer geringfügigen Lebensbedrohlichkeit.

Außer der öffentlichen Gesundheitspflege hat auch die Rechtspflege unter Umständen Interesse an der Offenbarung von Dingen, die dem Arzt beruflich anvertraut sind, worfür Beispiele nicht erst beibracht werden brauchen. Es ist nun überaus schwierig, die Grenzen einzugrammen festzusetzen, wo öffentliche Interesse die Privatinteressen des Patienten zu überwiegen, daß der Arzt „behaft“ ist, das Berufsgeheimnis zu brechen.

Auch besonders schwerwiegende Privatinteressen können den Arzt zur Preisgabe des Berufsgeheimnisses drängen. Die Gesundheit einer Klientin kann zum Beispiel durch die bevorstehende Geburt mit einem Mann, dessen übertragbare Krankheit der Arzt behandelt, gefährdet sein. Schwere er, so verleiht er die humane Pflicht, über die Gesundheit seiner Klientin zu wachen. Schließlich können auch wirtschaftliche Interessen im Spiele sein. Die Klage gegen einen Patienten, der das Honorar verweigert, schiebt den Bruch des ärztlichen Berufsgeheimnisses ein.

Der tatsächliche Begriff des „Unbehalt“ in § 300 war von jeder eine Quelle erster Ordnung und feiner Gewissenhaftigkeit für den Arzt. Wir erinnern an die Vorgänge bei der Ermordung der Kaiserin Sissi vor mehreren Jahren. Dem Mörder war bei der Tat eine Wunde beibracht worden, die er sich in früherer Morgenstunden von einem Arzt verbinden ließ. Als nun die Tat bekannt und auf den Mörder gefahndet wurde, meldete der Arzt der Polizei, daß ein junger Mensch sich bei ihm

eine ritische Wunde habe verbinden lassen, und gab eine Personalbeschreibung. Es entstand damals in der Tages- und Nachpresse ein ziemlich erregter Disput darüber, ob der Arzt hierbei nicht „unbehalt“ das Berufsgeheimnis preisgegeben habe.

Der Patient kann nun allerdings den Arzt von der Schwere der Pflicht erlösen. In solchen Fällen ist der Arzt formell berechtigt zur Mitteilung. Kann sich aber trotzdem zum Schweigen verpflichtet fühlen. Dieser Fall tritt nicht selten in Gerichtsverhandlungen ein, wo der Arzt wohl dem Richter, nicht aber der Öffentlichkeit das Berufsgeheimnis ausliefern möchte. Es ist daher von ärztlicher Seite neuerdings gefordert worden, daß nach der Abklärung der beschriebenen Bestimmungen am Antrag des als Zeugen angetretenden Arztes die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden könne.

Bei der Schwierigkeit, in jedem Falle zu entscheiden, wann die Preisgabe des ärztlichen Berufsgeheimnisses „behaft“, wann „unbehalt“ sei, hat es nicht an Vorschlägen gefehlt, diesen dehnbaren Begriff glatter über Bord zu werfen und dem Arzte präzisere Anhaltspunkte für sein Verhalten zu geben, für das er ja eventuell strafbar gemacht wird. Der Vorentwurf zum neuen Strafgesetzbuch in Straßburg hat in diesem Sinne den alten Begriff beibehalten. Im Vorentwurf handelt § 268 von der Verschwiegenheit der Ärzte zur Geheimnisbewahrung:

„Personen, die zur Ausübung der Heilkunde, Geburtshilfe, Krankenpflege, des Apothekerberufes oder zur Beratung oder Vertretung in Rechtsangelegenheiten oder zur Beurkundung von Rechtsurkunden öffentlich bestellt oder ausgesetzt sind, sowie die Geheilen dieser Personen werden mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Haft oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, wenn sie unbehalt Privat-geheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Berufs anvertraut oder zugänglich geworden sind.“

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Wie der Donner Staatsrechtlicher Heimberger in der „D. M.“ anspricht, wird diese Fassung folgendermaßen erläutert: Der Geheiber kann die Fänge der befristeten Offenbarung unmöglich in einer Fassung und doch alle wesentlichen Fälle treffend formulieren. Immerhin nennt die Begründung des Vorentwurfs eine Anzahl von Gründen, welche die Offenbarung rechtfertigen. So besteht zweifellos eine Pflicht zur Offenbarung, wenn die Geheile ein Recht oder gar eine Pflicht zum Handeln gewahren oder aufzulegen, wenn der Geheiber einmütige, wenn Straftat begangen, Staatsinteressen den Bruch des Schweigens verlange. Darüber hinaus können die Voraussetzungen der Notwehr oder des Notstandes den Arzt zur Preisgabe des Geheimnisses befragen. Heimberger führt an:

„Es ist nicht anders als ein Akt der erlaubten Notwehr, wenn der Patient dem Arzte der Bruch von der öffentlichen Geheimnisbewahrung, falls der Patient trotz ärztlicher Abmahnung zur Gefährdung schreiten will. Ebenso liegt der Fall, wenn der Arzt den Vater oder den Hausknecht von der Überwindung oder öffentlichen Enttarnung des Dienstmädchens oder der Amme in Kenntnis setzt. Es besteht hier zweifellos eine ständige gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben der Familienangehörigen, die abzuwenden der Arzt behaft ist. Dagegen hätte der Arzt kein Recht, eine von ihm selbstgeleitete Dienstmagd oder die Amme in Kenntnis zu setzen, wenn die Eltern oder der Dienstherr nicht zu offenbaren.“

Präziser und umfassender als im geltenden Recht sind im Vorentwurf zum neuen Strafgesetz die Personen aufgezählt, die zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet sind. § 300 des Strafgesetzbuches hat nur von Ärzten, Wund-

ärzten, Hebammen, Apothekern und den Geheilen dieser Personen gesprochen. Der Vorentwurf behält die Schweigepflicht auf alle zur Ausübung der Krankenpflege öffentlich bestellt oder zugelassenen Personen und ihre Geheilen aus. Darunter fallen alle Unterhelfer, Unterrichtsgehilfen, Angehörige der öffentlichen und privaten Heilanstalten jeder Art, auch wenn sie nicht Ärzte sind und nicht ärztliche Funktionen ausüben. Somit ist also auch das Beraternetzungs- und Bureaupersonal der Krankenanstalten zum Schweigen verpflichtet. Der Patient kann im allgemeinen die berufliche Gewissenhaft haben, daß seine Mitteilungen oder der Befund seines Zustandes außerhalb der Anstalt nicht bekannt werden.

Der Verfassungstampf in England.

(Telegramm unseres Korrespondenten)

London, 14. März. Heute beginnt im Oberhaus die große Debatte über die von Lord Rosebery vorgelegten drei Resolutionen zur Reform der zweiten Kammer. Bei diesem Anlaß ist es nicht uninteressant, sich dessen zu erinnern, was Rosebery als Premierminister im Dezember 1894 in einer Rede in Westminster über denselben Gegenstand äußerte. Vier Punkte verbielen aus dieser Rede hervorgehoben zu werden. Nach unserer Ansicht, sagte damals Lord Rosebery, ist es an der Zeit, daß das absolute Vetorecht des Oberhauses gegen die Wünsche und die Gesetzgebung des Unterhauses ein für allemal aufgehoben sollte. Zweitens: Wie sind entschlossen, wenn uns das Land die Vollmacht dazu gibt, die Macht des Oberhauses zur Bestimmung von Vorlagen derartig zu umschreiben und einzuschränken, daß wir künftig wenig oder nichts von ihm zu befürchten haben. Drittens: Es wird natürlich der Versuch gemacht werden, die Streitfragen zu verdunkeln oder aus dem Weg zu schieben; lassen Sie diese Versuche nicht erfolgreich werden. Geheime für sich daran, daß diejenigen, die diese Frage zu verdunkeln suchen, entweder Marxen oder Feinde in unseren Reihen sind. Sie sind entweder Leute mit einem Selbstvertrauen oder sie sind Wölfe im Schafschwanz. Viertens: Die Frage bei der nächsten Wahl wird einfach die sein: Wollen Sie mit dem Oberhaus regieren oder wollen Sie sich selbst regieren? Bündiger kann sich niemand mehr für ein System erklären, das in der Praxis auf das wichtige Einkammersystem hinausläuft, als der damalige Rosebery, der heute behauptet, daß ein Verfassungstampf es absolut nicht. Der Debatte über Lord Roseberys Vorschläge wird wegen der großen Meinungsverschiedenheiten, die unter dem Peers über die Frage „Erbskammer oder Wahlkammer“ bestehen, mit großer Interesse entgegenzusehen. Die Verhandlungen werden sich mindestens drei Tage hinziehen. Die Abstimmung dürfte am Donnerstag erfolgen.

Der Millionbetrag der Ordensliquidatoren.

(Telegramm unseres Korrespondenten)

Paris, 14. März. Der in Nevers verhaftete Martin ist gestern in Paris mit seiner amtlichen Begleitung angekommen und im Centre-Geheimnis festgehalten worden. Er wurde zunächst in das Depot des Justizpalastes geführt, konnte hier aber keine Maßnahmen finden, da die Befehl durch Überwachungsbeamte unbrauchbar geworden sind. Während die Gedanken mit dem Gefängnisinspektor verhandelt, hat ein Journalist den Gefangenen interviewt. Martin ist nicht minder guten Mutes als Dier. Er behauptet, daß

möchte ich daran erinnern, daß Heyle unter den ersten erkannte, wie viele fruchtbare und bahnbrechende Ideen die mythologischen Werke seines Freundes Ludwig Kallner — die Nebelgassen und Rätsel der Sphinx — enthielten, und daß er für die Anerkennung dieser Ideen sich unverbrochen bemühte. Und ich möchte auch erwähnen, daß Heyle für die Werke von Hermann Kallner, dem Verfasser des Sonnenwirts, eifrig Zeiter und Bewunderer war.

Der Dichter empfängt die Freunde, die ihn gern sehen wollen, jeden Nachmittag, dann schenkt er ihnen den Tee ein und spricht über die Begegnisse des Tages und läßt sie fragen und erzählen, und man darf sich an seiner lebhaften, frischen und aufrechten Art freuen. Ihm gelangen seine reizenden Witze, wenn er die Larme dazu hat, so hübsch wie je. Gottfried Keller nannte das Leben Heyles eine Einzigartigkeit — keine andere Bezeichnung könnte besser sein. Heyle treffen. Die vergeistigte Lebensfreude und Geistesfreiheit, die reiche Bildung, in die niemals ein falscher Ton hineinklingt, die echte Gastfreundschaft jenes glücklichen Jahrhunderts werden hier wieder lebendig. An den Wänden hängen dazu Bilder von Lenbach und Hödlin und Menzel und andere erwähnte Stücke, darunter ein entzückendes Bildchen von der Mutter des Dichters aus ihrer Jugend. Dies alles liebt ohne jeden Brunn, der etwa zu den Reizausstellungen von Franz Lenbach gehörte, und vermehrt sich mit einer beglückenden ganz deutschen Häuslichkeit. Das Schöne darin ist wieder des Dichters Gattin — wenn man die beiden zusammen sieht, weiß man nicht, wen man mehr verehren und lieben soll. Man erkauft, wie diese beiden Menschen zu einander gehören — Franz Anna Heyle besitzt jene innere Jugend, der die Jahre nichts anhaben, und die umgebende Liebe, das tiefe Verständnis für das Wesen und die Kunst ihres Mannes, das eine seltene Vornehmheit und frauenhafte Güte verleiht ihre Tage.

Lebhaft und gütig, voll tiefen Interesses für seine Freunde, allem erstehen Bemühen gern zugeneigt, aber abweisend durch seine treffenden Vergleiche und exquiritend durch seinen unmutigen Wit — verbindlich und vornehm in den Formen, mit unbegreiflicher Grazie, bescheiden und doch seines Wertes sich ganz und stolz bewußt — so kam mir Paul Heyle entgegen, als ich ihn zum ersten Male hier in München anstehen durfte. Seitdem sind fast vierzehn Jahre verstrichen. Und als ich vor

Paul Heyle zum achtzigsten Geburtstag.

Von (Schadbruch verstoßen)

Professor Dr. F. v. der Leyon (München).

Das Wesen und die Umgebung von Paul Heyle sind für uns alle eine Befreiung und Erquickung. Sie liegen ganz weit ab von der Literatur, von der Literatur, meine ich, die heute die Literaten und Verleger machen und wieder abtun. Seit Jahrzehnten leben sie in und aus sich selbst, sind sich gleich geblieben und haben viele Wunden und Wundungen der letzten Jahre überdauert.

Diese Gewissenhaftigkeit selbst, die entscheidende Ablehnung alles dessen, was seiner Art fremd ist, erklären ziemlich viel von den Eigenschaften des Dichters, die man als Mangel an Verständnis oder als ungerechtes Verwerfen der Gegenwart oft anzusehen hört. Sie schließen noch etwas ein: eine unabhängige und feste Gesinnung. Gerade Paul Heyle, dem so viele eine so große Reichweite oder gar ein lüchliches Gebilde vorwerfen, der viele Dichter, dessen entzückende Lebenswürdigkeit wohl jeden bezaubern und entzücken kann, dessen anmutiges und leichtes Mädelchen feinesgleichen nicht findet — es scheinen alle freundlichen und hellen Geister unserer Kultur darin zu wohnen und zu schweben. Dieser Paul Heyle hat uns Mittelebenen oft Beweise und Vorbilder einer freien, tapferen Männlichkeit gegeben, ohne jemals Kühnheit und Aufhebens davon zu machen. Die vielen Gelegenheiten, fürstendischer zu werden, die das Leben ihm bot, hat er verächtlich. Als Ludwig der Zweite Emanuel Geibel sein Dichtergelohnt entzog, weil er eine dem Herrscher unliebe deutsche Gesinnung offen vertrat, hat Heyle den König sofort, da er von der gleichen Gesinnung besetzt sei, auf seinen Gehalt ebenfalls verzichtet zu dürfen. Den nunmehrigen Brief, den er in dieses Angelegenheit an den Monarchen schrieb, den er in dieses Angelegenheit in der höchsten und tollkühnen Beschreibung von Paul Heyle ab, die sie zur Feier des 80. Geburtstages des verstorbenen Dichters verfaßt (Berlin und Stuttgart, Gotta). Das bayerische Kapitel des Maximiliansordens schlug, weil Paul Heyle ihn empfing, einmütig Ludwig Angewandter als Ritter der

Krone vor, diese verweigerte, aus Rücksicht auf die Ultramontanen, ihre Genehmigung. Heyle trat darauf aus dem Kapitel sofort aus, und er blieb draußen, während die anderen sehr bald zur anderen Tür wieder hineingingen. Diese und andere Taten stimmen gut zu der Innerlichkeit und in religiösen und in alltäglichen Fragen, zu der sich Heyle gerade in seinen genauften Werken stolz bekennt. Und diese nicht und immer anmutige männliche Art war auch für Wisman, als er 1892 in München über die Dienstherrschaft zu offenbaren.

Man erinnert sich heute gern daran, welche Zeit der deutschen Dichtung Paul Heyles Leben und Wirken umspannt. Der Jüngling durfte dem alternden Eisenrost seine Gedichte vorlesen, von Moritz Schiller besitz Heyle eine Ausgabe, die ihm der Dichter selbst gedachte, den grämlichen Grillparzer entzückte er durch seine Lebenswürdigkeit, mit Gottfried Keller verband ihn enge Freundschaft, und er war in jungen Jahren mit Theodor Fontane Mitglied jener literarischen Berliner Gesellschaft, die sich der Tunnel nannte. In München hatte Heyle seine Sommerlagenden mit Franz v. Lenbach, Hermann Wolf, Adolf Hildebrandt, Wilhelm Gery, Alfred Dove und manchen anderen; und eine kurze Zeit sah er sogar mit Henrik Ibsen am gleichen Frühstückstisch und reimte in einer Epistel an die Frühjahrsfreunde seinen Namen auf „Rahpeln“ und „behwippen“. Die Wege dieser beiden haben sich freilich bald getrennt, und am Ende der achtziger Jahre geriet Heyle, wie man weiß, mit der „neuesten“ deutschen Literatur auseinander. Warum man gerade ihn unangenehm und nicht angreif, können wir uns heute kaum erklären; leichter versteht man, daß diese Angriffe Paul Heyle im Innersten verletzen und sein helles Wesen vorübergehend trübten.

Unaufrichtig und still, wie er nicht anders sein kann, hat Heyle auch den Freunden und Dichtern zu helfen versucht, die der Hilfe bedürftig und hat sich gefährt und gewährt. Der Außenstehende macht sich kaum eine Vorstellung, wie gern und wie oft und wie liebreich er half. Lenbach hat ihn nicht vom Wohlstand abbringen können, und der Lambert von manchen aus der Zahl derer, für die er befragt war, hat ihn in seinem Glauben an die Menschheit nicht irre gemacht. Hier